

Amrei Walker, Tübingen, und Michael Walker, Passau*

„Bis hierher und nicht weiter“

THEMATIK	Verwaltungsprozessrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Sicherheitsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte, insbesondere Landesrecht

■ SACHVERHALT

Seit Anfang März 2020 breitet sich in Deutschland zunehmend das SARS-CoV-2-Virus aus. Dieses sog. Coronavirus wird hauptsächlich per Tröpfcheninfektion übertragen, sodass Ansteckungsgefahren für eine gesunde Person bereits dann bestehen, wenn sie dicht mit einer infizierten Person zusammentrifft. Die Infektion mit SARS-CoV-2 hat die Erkrankung COVID-19 zur Folge. Symptome, die in 20 % der Infektionsfälle schwer bis lebensbedrohlich sind, treten ab der Infektion erst nach bis zu 14 Tagen auf, sodass die Ansteckung gesunder Personen mit dem Virus auch bei beschwerdefreiem Gesundheitszustand möglich ist.

* Bei Abfassung dieses Beitrags war die Verfasserin Amrei Walker Rechtsreferendarin am Landgericht Tübingen. Der Verfasser Michael Walker war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Recht der neuen Technologien der Universität Passau (Prof. Dr. Tristan Barczak).

Trotzdem kehrt S, die in Passau (50.000 Einwohner) studiert, nach zweimonatigen Semesterferien am 20.4.2020 dorthin zurück und bricht sogleich zu einem Spaziergang in Richtung Innpromenade auf. Dies ist ein schmaler Fußgänger- und Radfahrweg am Ufer des Inn, der vor allem an sonnigen Tagen eine Vielzahl von Menschen anzieht. Dort angekommen, muss sie feststellen, dass die gesamte Promenade mit rot-weißem Absperrband und Schildern mit folgendem Text versehen ist:

„Verfügung: Innpromenade gesperrt!

Vermeiden Sie große Menschenansammlungen!“

Tatsächlich hatte der Stadtrat eine entsprechende Maßnahme beschlossen und zum 17.3.2020 ordnungsgemäß bekanntgegeben. Begründet wird diese damit, dass sich im Bereich der Innpromenade Menschen in Gruppen aufgehalten und gefeiert haben. Außerdem sei die Zahl der infizierten Personen im Stadtgebiet Passau binnen drei Tagen von 10 auf 100 Personen angestiegen. Mit der Sperrung solle nun dazu beigetragen werden, die Dynamik der Infektionen mit dem Coronavirus zu verlangsamen, damit die Kapazitäten der örtlichen Gesundheitseinrichtungen zur Behandlung infizierter Personen ausreichen. Zusätzlich zu der Maßnahme wird mit Verweis auf die seuchenbedingte Dringlichkeit deren sofortige Vollziehung angeordnet. Eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

S, die mit dem Virus nicht infiziert ist, hält die vorgebrachte Begründung der Stadt Passau für fadenscheinig und stellt daher noch am 20.4.2020 unter Berufung auf § 123 VwGO beim Verwaltungsgericht Regensburg den Antrag, die Stadt Passau vorläufig zu verpflichten, ihr das Spaziergehen auf der Innpromenade zu gestatten. Diesen erachtet die Stadt für unstatthaft und verfristet.

Die Erfolgsaussichten des Antrags der S sind zu beurteilen. Hierbei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Auf Vorschriften des IfSG ist nicht einzugehen.